

# E i l e n t s c h e i d u n g

## des Bürgermeisters

---

### Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten 4. Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung zur Entwässerung der Stadt Schmölln (FEGS-EWS) vom 04. Juli 2002

Der Bürgermeister der Stadt Schmölln, Herr Sven Schrade, fasst als Eilentscheidung anstelle des Stadtrates nach § 30 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nachfolgenden Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten Änderung des Gebührensatzes der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 04. Juli 2002 (FEGS-EWS), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 25. März 2013:

Die Stadt Schmölln beabsichtigt, die Beseitigungsgebühr nach § 2 Abs. 2 FEGS-EWS zum 1. Mai 2020 auf 31,67 Euro pro Kubikmeter Klär- und Fäkalschlamm (bisher 26,63 Euro) zu erhöhen.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund der gestiegenen Kosten für Fäkalschlammleerung und -transport sowie für Verwaltungsaufwand wurden die Gebühren zur Fäkalschlamm Entsorgung neu kalkuliert. Die FEGS-EWS muss durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

Aufgrund der Infektionsgefahr mit dem Virus SARS-CoV-2 gilt vorerst bis zum 19.04.2020 ein weitreichendes Veranstaltungs- und Versammlungsverbot, welches unter anderem auch Sitzungen kommunaler Gremien erfasst.

Mit Beginn der Abfuhrperiode zum 01. Mai 2020 erfolgt die Rechnungslegung des Entsorgungsunternehmens mit geänderten Preisen. Diese können nur auf Basis einer geänderten Gebührensatzung an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden.

Beschluss, Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung FEGS-EWS kann nicht - wie ursprünglich geplant - bis zum Beginn der Abfuhrperiode am 01. Mai 2020 erfolgen.

Eine rückwirkende Inkraftsetzung einer Änderungsgebührensatzung ist nur möglich, wenn den Gebührenpflichtigen die Gelegenheit gegeben wurde, sich vorab auf die geplanten Änderungen einzustellen. Durch den Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten Gebührenänderung wird die Möglichkeit geschaffen, die kostendeckenden Gebühren mit begrenzter Rückwirkung ab Beginn der Abfuhrperiode, ab 01. Mai 2020 zu erheben. Mit der zu treffenden Eilentscheidung durch den Bürgermeister werden Einnahmeverluste und damit ein wirtschaftlicher Nachteil für die Stadt Schmölln vermieden.

Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Schmölln Nr. E 0002/2020 vom 24.03.2020

Mit der Veröffentlichung dieser Vorankündigung werden die rechtlichen Anforderungen für eine rückwirkende Satzungsänderung erfüllt. Die Abgabepflichtigen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt auf die mögliche rückwirkende Satzungsänderung hingewiesen.

**Schmölln, den 26.03.2020**

**Sven Schrade**  
**Bürgermeister**

Verteiler: RIS, file:///I:\allgemeines\Stadtrat\öffentlich\01.Eilentscheidungen

Hinweis: Beschlussvorlage-Originalausfertigung hinterlegt  
im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln